

- In der Tabelle sind viele Pflichten in Kurzform beschrieben und die wichtigsten Gesetze vermerkt. Jedoch gilt zu beachten, dass dies nur ein Auszug ist und es noch **weitere Gesetze** gibt, welche die Pflichten beinhalten können.
- Lesen Sie dazu auch die **Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH)**. Diese finden Sie online bei den Heilpraktikerverbänden oder auch im internen Skripteforum bei den Vorlagen/Ergänzungen.

Merkspruch: „Das haben HP + Mediziner ab sofort: Datenschutz-Trimmm“

	Gesetze	Pflichten
D	Dokumentationspflicht PatRechteG § 630 f BGB, GoBD, DSGVO	Führen einer ordnungsgemäßen Patientendatei mit genauen Patientendaten, Behandlungsdaten, Diagnosen und Befunden; ausführliche Dokumentation des Behandlungsablaufes und der Medikation.
A	Aufbewahrungspflicht PatRechteG BGB § 630 f	Die Aufbewahrungsdauer von Dokumenten, Rechnungen und Patientenakten beträgt mindestens 10 Jahre nach Therapieende, soweit nicht andere Aufbewahrungsfristen bestehen.
S	Schweigepflicht nur zivilrechtliche und keine strafrechtliche Schweigepflicht (im Gegensatz zu den Ärzten)	Gilt gegenüber Dritten, z.B. gegenüber Familienangehörigen, Krankenkassen, anderen Therapeuten Ausnahmen: - Einverständniserklärung des Patienten zur Schweigepflicht-entbindung - Meldepflicht gemäß § 8 und § 9 IfSG - Wenn ein Interesse zu wahren ist, welches höher zu bewerten ist als das Grundrecht des Patienten auf informationelle Selbstbestimmung (z.B. Kindesmisshandlung, Verhinderung von Straftaten, Suizidalität) - Zeugenaussage bei einem Strafprozess
H	Haftpflicht BOH (Berufsordnung für Heilpraktiker), diverse Ländergesetze	Der Heilpraktiker hat eine Haftpflicht /Schadensersatzpflicht gegenüber seinen Patienten. Daher ist der Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung notwendig.
A	Aufklärungspflicht PatRechteG § 630 e BGB	Sinn und Risiken der Therapie, Wirkungen, Nebenwirkungen, voraussichtliche Therapiekosten und Ablauf der Therapie müssen dem Patienten vor Therapiebeginn nachvollziehbar mitgeteilt werden.
B	Buchführungspflicht Abgabenordnung (AO), EStG	Keine Pflicht zur doppelten Buchführung für Freiberufler , nur Aufzeichnungspflicht mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung , inkl. der Aufbewahrung aller dafür erforderlichen Belege und Kontoauszüge.
E	Erste-Hilfe-Leistung § 323c StGB	Pflicht, bei Notfällen Erste Hilfe zu leisten. Ansonsten wäre es unterlassene Hilfeleistung. Außer im Notfall besteht keine Behandlungspflicht , d. h. es dürfen Behandlungen abgelehnt werden. Ausnahme ist die Garantenpflicht , d. h. bei einem abgeschlossenen Behandlungsvertrag muss der Heilpraktiker die vereinbarten Behandlungsmaßnahmen durchführen.
N	Namentliche Meldepflicht § 6, § 8, § 9 IfSG	Unverzügliche schriftliche Meldung bei Erkrankungen aus § 6 IfSG
H	Hygienevorschriften HVO der Bundesländer, TRBA 250, IfSG, Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe, MDR/MPDG	Einhaltung der Hygienevorschriften und Führen eines Hygieneplans
P	Praxisanmeldung	Praxisanmeldung, Praxisschließung oder -verlegung müssen beim Gesundheitsamt , bei der Berufsgenossenschaft (BGW) , bei der GEZ und beim Finanzamt gemeldet werden.

	Gesetze	Pflichten
+ Mediziner	Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG), MDR, MPBetreibV Mess- und Eichgesetz (MessEG), Mess- und Eichverordnung (MessEV)	<ul style="list-style-type: none"> - Führen eines Medizinproduktebuches und Bestandverzeichnisses - Alle Medizinprodukte müssen eine CE-Kennzeichnung haben. - Sicherheits- und messtechnische Kontrollen (Mess- und Eichgesetz) sowie Anzeigepflicht beim Eichamt für neu angeschaffte Waagen - Verbot der Prüfung von Medizinprodukten an Menschen.
Ab	Abfallbeseitigung Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention, Hygieneverordnung (HVO)	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung und ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen - Praxisabfälle können normalerweise in den Hausmüll (ggf. vorher desinfizieren); spitze und scharfe Gegenstände müssen in einem stich- und bruchfesten Behälter entsorgt werden. - Je nach Bundesland/Kommune können die Richtlinien abweichen.
So	Sorgfaltspflicht § 276 BGB, PatRechteG § 630 h BGB, BOH (Berufsordnung für Heilpraktiker)	Der Heilpraktiker muss bestmöglich und mit Sorgfalt seine Patienten behandeln und beraten. Er darf nur Therapien durchführen, die zu einer optimalen Behandlung der Beschwerden dienen und die er aufgrund seiner Qualifikation und Ausbildung sicher anwenden kann . Wenn er an seine Grenzen stößt, oder die notwendigen Medikamente und Geräte fehlen, muss er den Patienten weiterschicken.
Fort	Fortbildungspflicht BOH (Berufsordnung für Heilpraktiker), im Rahmen Sorgfaltspflicht, PatRechteG	Sowohl im medizinischen wie auch im naturheilkundlichen Bereich ist der Therapeut zur Erhaltung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse verpflichtet.
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)		Einhaltung des Datenschutzes gemäß der DSGVO
TR	TRBA 250 (Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe)	Einhaltung von Schutzmaßnahmen für Behandler und Patienten (bauliche, hygienische, organisatorische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen) Verkehrssicherungspflicht : Pflicht zur Sicherung vor Gefahrenquellen
Imm	Impfpflicht/Impfschutz Masern (§ 20 IfSG)	Die Impfpflicht für Masern gilt für alle Therapeuten, die nach 1970 geboren sind und nicht gegen Masern immun sind.